

**„STH Plus“**  
**Preisregelung für die Stromversorgung von elektrischen Heizanlagen  
für Raumheiz- und sonstige Heizzwecke  
(Freigabedauer 8 +12 Stunden)**  
gültig ab 01.04.2015

### I. Stromlieferung

Das EVU liefert dem Kunden die für den Betrieb seiner Heizung erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarifzeit.

Niedertarifzeit:	an Werktagen (Montag-Freitag)	von 22.00 - 6.00 Uhr des folgenden Tages
	an Samstagen	von 13.00 - 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	von 0.00 - 6.00 Uhr des folgenden Tages

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Freigabezeit für die Aufladung:	0.00 - 8.00 Uhr
	9.00 - 11.00 Uhr
	12.00 - 17.00 Uhr
	19.00 - 24.00 Uhr

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen des EVU bleibt vorbehalten. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so daß die Zeiten jeweils um bis zu  $\pm 10$  Minuten variieren können.

Die Freigabe des Energiebezuges erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifschaltgerät des EVU.

### II. Zählung

Der Stromverbrauch der Speicherheizung wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfaßt.

Ventilatoren der Speichergeräte, Aufladesteuerung und sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen sind an diesen Zähler anzuschließen. Warmwassergeräte können unter Beachtung der Technischen Anschlußbedingungen des EVU ebenfalls angeschlossen werden.

Der Anschluß anderer Geräte an den Heizstromkreis ist nicht möglich.

### III. Arbeits- und Verrechnungspreise (getrennte Messung)

1. Der Arbeitspreis beträgt:	<b>Brutto</b> (Anlagen installiert vor 1.4.1999)	<b>Brutto</b> (Anlagen installiert nach 1.4.1999)
in der Niedertarifzeit	<b>15,91 ct. /kWh</b>	<b>15,91 ct. /kWh</b>
in der Hochtarifzeit	<b>21,28 ct. /kWh</b>	<b>21,28 ct. /kWh</b>

#### 2. Grundpreis

Für die Zähl- und Steuereinrichtungen ist ein monatlicher Grundpreis von 8,33 € netto (9,91 € brutto) zu entrichten.

3. Vorstehende Preise entsprechen dem Stand vom 01.04.2015. Das EVU behält sich eine verhältnismäßige Änderung der Preise gemäß Ziffer III. 1 vor, wenn sich die Stromgestehungskosten ändern. Einer Kündigung des Sonderabkommens bedarf es in diesem Fall nicht.

Diese Preise sind Sonderpreise, die zu keinen Vergünstigungen im Zusammenhang mit einem anderen Tarif berechtigen.

4. Die Arbeitspreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze für Nachtspeicherheizungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG).
5. Die Brutto-Preise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %; Stand 01.01.2007) und die Stromsteuer. Die Beträge sind gerundet.
6. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich entsprechend des Allgemeinen Tarifs.

#### **IV. Anschlusskosten**

1. Für den Anschluss (Neuanlage, Erweiterung) der Speicherheizanlage an das Verteilernetz des EVU leistet der Kunde einen Kostenbeitrag für die erforderlichen Aufwendungen zur Verstärkung oder Veränderung des Hausanschlusses.
2. Dieser Betrag wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Die Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %; Stand 01.01.2007) wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zugeschlagen.

#### **V. Sonstiges**

1. Als elektrische Heizanlagen im Sinne dieser Bedingungen gelten solche Anlagen, die während einer Freigabedauer von 8 Stunden in der Niedertarifzeit und während einer zusätzlichen Freigabedauer von 12 Stunden in der Hochtarifzeit (Tagladung) den Raumwärmebedarf abdecken können.
2. Anschluß dieser Heizanlage und Abschluß des Sonderabkommens STH Plus setzen voraus:
  - 2.1. Fachliche Planung der Heizanlage (Elektroninstallateur, Planungsbüro, Heizungsbaufirma, Architekt).
  - 2.2. Errechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701 bei Anlagen zur Raumheizung. Das EVU behält sich eine Überprüfung der Berechnung vor.  
Eine wirtschaftliche Energienutzung muß durch entsprechende Wärmedämmung der zu beheizenden Räume gewährleistet sein. Bei Altbauten ist dies in der Regel erfüllt, wenn der spezifische Wärmebedarf die nachfolgenden Grenzwert nicht übersteigt.

Einfam.-, Zweifam., Eckhaus	100 kWh/m <sup>2</sup>
Mittelhaus	90 kWh/m <sup>2</sup>
Mehrfamilienhaus	80 kWh/m <sup>2</sup>

Bei Neubauten sind die Forderungen der Wärmeschutzverordnung (3.WSVO vom 01.01.1995) zum Energieeinsparungsgesetz zu beachten.
  - 2.3. Einreichung einer „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (Formblatt) an das EVU durch den Hauseigentümer oder Objektnutzer (Mieter).
  - 2.4. Zustimmung des EVU zum Anschluss der Heizungsanlage mit Angabe der zur Verfügung gestellten Leistung und Bekanntgabe der Kosten an den Antragsteller. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belieferung der Heizungsanlage technisch und wirtschaftlich möglich ist und ohne Beeinträchtigung anderer Versorgungsaufgaben des EVU erfolgen kann.
  - 2.5. Ausführung der Elektroinstallation durch eine in das Installateurverzeichnis des EVU eingetragene Elektroinstallationsfirma.

**Stadt Langenzenn  
Klaushofer Weg 1  
90579 Langenzenn**

**E V U Langenzenn  
Obere Ringstraße 17  
90579 Langenzenn**

**Tel. 09101/703 30  
Fax 09101/703 71**